

Anlage B.**G e s e z**

über das Verhältnis des staatlichen Elektrizitätsunternehmens zu bestehenden Elektrizitätsunternehmungen;

vom 1916.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1.

(1) Im Bezirke einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die sich zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes mit dem Kleinverkauf von elektrischem Strom befassen, soll der Staat nur dann unmittelbar an den Verbraucher Strom liefern, wenn überwiegende volkswirtschaftliche Interessen es erfordern.

(2) Die Verwaltung der staatlichen Elektrizitätswerke hat von der Absicht, dem Verbraucher unmittelbar zu liefern, die Gemeinde oder den Gemeindeverband zu benachrichtigen.

(3) Die unmittelbare Lieferung von Strom für den eigenen Bedarf steht dem Staate frei.

§ 2.

Ist vor dem Erlasse dieses Gesetzes einem Erzeuger elektrischen Stromes auf Widerruf gestattet worden, den Strom für seinen eigenen Bedarf oder für den Bedarf eines von ihm geschaffenen oder unterstützten gemeinnützigen Unternehmens über staatliches Grundeigentum zu leiten, so soll diese Erlaubnis zugunsten des staatlichen Elektrizitätsunternehmens nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

§ 3.

(1) Über Beschwerden wegen Verletzung der §§ 1 und 2 entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein nach § 4 zusammengesetztes Schiedsgericht endgültig.

(2) Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen beim Ministerium des Innern anzubringen. Die Beschwerdefrist beginnt im Falle des § 1 mit dem Tage der Benachrichtigung (§ 1 Absatz 2), im Falle des § 2 mit dem Tage der Bekanntgabe des Widerrufs. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 4.

(1) Dem Schiedsgericht (§ 3 Absatz 1) gehören an

1. als Vorsitzender:

ein vom König zu ernennender richterlicher Beamter,

2. als Mitglieder:

a) je ein von den Ministerien des Innern und der Finanzen zu bestimmender Verwaltungsbeamter,

b) ein vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts zu bestimmendes Mitglied dieses Gerichts,